

UNIVERSITÄTSDIREKTION



GZ. 95/91

6/SN - 7/ME

Betrifft GESETZENTWURF

Zi. 7 - GE/19 90

Datum: 20. MRZ. 1991

Verteilt 22. März 1991

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Wien, am 19.03.1991

Hiermit werden 25 Exemplare zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für ein Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsrecht geändert wird, übermittelt.

Der Referent für die Studienberechtigungsprüfung:

(Ord.Univ.Prof. Dr. Heinz Peter RILL)

## UNIVERSITÄTSDIREKTION



GZ. 95/91

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/14  
z.Hd. Herrn Mag. WÖCKINGER

Bankgasse 1  
1014 Wien

Wien, am 19.03.1991

Betreff: GZ 234.000/17-114/90

Sehr geehrter Herr Magister!

In Beantwortung der do. Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird, äußere ich mich wie folgt:

1. Gegen die vorgeschlagenen Änderungen wird kein Einwand erhoben.
2. Es werden folgende zusätzliche Vorschläge gemacht:
  - a) Es erscheint nicht sehr sinnvoll, die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 des Gesetzes dem Referenten zu übertragen, während die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dem Rektor obliegt. Auch diese Prüfung sollte Sache des Referenten sein.
  - b) § 15 Abs. 1 UOG sollte gemäß § 13 Abs. 2 Studienberechtigungsgesetz auf die Geschäftsführung der Kommission mit der Maßgabe anzuwenden sein, daß eine Sitzung der Kommission pro Studienjahr ausreichend ist. Der Vorschlag gründet sich auf die bisher gesammelten Erfahrungen.

Der Referent für die Studienberechtigungsprüfung:

(Ord.Univ.Prof. Dr. Heinz Peter RILL)